



# Sponsoringvertrag

Zwischen

Karneval für Geldern e.V.  
Neufelder Weg 62  
47608 Geldern

vertreten durch Stefan Terlinden (1. Vorsitzender)

nachfolgend „Verein“ genannt -

und

vertreten durch

nachfolgend „Sponsor“ genannt -

wird folgender Sponsoringvertrag geschlossen:

Zur Verfügung gestellt von



auf Basis von



**Karneval für Geldern e.V.** | 47608 Geldern

St.-Nr. 113/5717/1204 | VR2076

1. Vorsitzender: Stefan Terlinden | 2. Vorsitzender: Jannik Berbalk

Telefon: +49 (170) 118 4 116 | mailto: [info@kfgeldern.de](mailto:info@kfgeldern.de) | Web: <https://www.kfgeldern.de>

Bankverbindung: Sparkasse Krefeld | IBAN: DE95 3205 0000 0003 3954 72 | BIC: SPKRDE33XXX



## Präambel

Der Verein organisiert den Straßenkarneval am Tulpensonntag in Geldern (vereinsintern: Kamelle-Sonntag). Gleichzeitig ist der Verein, der Veranstalter des Umzuges und der Party auf dem Gelderner Marktplatz.

Der Sponsor ist im Interesse der Verwirklichung seiner wirtschaftlichen Ziele bereit, den Verein hierbei durch finanzielle Mittel zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund treffen Sponsor und Verein

– nachfolgend „**die Vertragsparteien**“ genannt –

zur Förderung der gegenseitigen Interessen folgende Vereinbarung:

## § 1 Laufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag hat eine

Laufzeit von [zutreffendes bitte ankreuzen]

Der aktuellen Karnevalssession von      November 20      bis      Aschermittwoch 20

Die Parteien sind an einer längerfristigen Zusammenarbeit interessiert. Die Laufzeit ist unbefristet. Der Vertrag verlängert sich automatisch um eine weitere Session, wenn er nicht 3 Monate zum Anfang der aktuellen Session gekündigt wird.

## § 2 Leistung des Sponsors

### 1. Geldleistung

(1) Der Sponsor verpflichtet sich, an den Verein jährlich einen Geldbetrag in Höhe von EUR                      (in Worten:                      ) zu bezahlen.

Über die vereinbarte Geldleistung wird dem Sponsor seitens des Vereins eine Rechnung ohne ausgewiesener MwSt. gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt vor der anstehenden Session, ggf. nach Abschluss des Vertrages.

(2) Die Erreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele hat keinen Einfluss auf den Vergütungsanspruch des Vereins, es sei denn, dass dieser deren Erreichung durch grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten schuldhaft erschwert oder vereitelt hat

(3) Einmalige Kosten für Werbematerial:

Sponsor stellt eigenen Banner                      35,00 € Banner (PVC-Mesh | 150cm x 70cm)



## § 3 Gegenleistung des Vereins

(1)

Der Sponsor möchte nicht erwähnt werden.

Der Sponsor stimmt folgenden Gegenleistungen zu. Damit verpflichtet sich der Verein zu folgenden Leistungen bzw. räumt dem Sponsor die nach-folgend genannten Rechte ein:

Der **Verein** verpflichtet sich, die Wort- und die Bildmarke (Logo) des Sponsors auf der eigenen Webseite [www.kfgeldern.de](http://www.kfgeldern.de) nach Maßgabe der zur Verfügung Vorlagen (Logos) zu veröffentlichen. Eine Verlinkung besteht nicht.

Der **Verein** verpflichtet sich, den Banner (§1-(3)) am Kamelle-Sonntag im Bühnenbereich sichtbar zu präsentieren.

Der **Verein** verpflichtet sich, den Sponsor auf Werbungsflyern (Plakate) zum Kamelle-Sonntag mit dessen Wort- und die Bildmarke (Logo) - ohne weitere Hervorhebung zu erwähnen. (Offline wie Digitalmedien)

Der **Verein** verpflichtet sich bei langjährigem Sponsoring zur namentlichen Nennung des Sponsors bei der Kamelle-Party auf der Hauptbühne Marktplatz Geldern.

Der **Sponsor** ist berechtigt, die Wort- und die Bildmarke (Logo) des Vereins nach den Regeln dieses Vertrags zu nutzen.

(2) Der **Sponsor** ist berechtigt, die finanzielle Förderung des Vereins seinerseits im Rahmen der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung der Wort- und der Bildmarke zu kommunizieren.

(3) Die vom Verein an den Sponsor übertragenen Nutzungsrechte sind einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrechte, d.h., der Verein kann jederzeit auch anderen die Nutzungsrechte an der Wort- und an der Bildmarke übertragen. Jegliches Nutzungsrecht endet nach Ablauf des Nutzungszeitraums.

(4) Der Sponsor darf ohne vorherige Zustimmung des Vereins die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte nicht auf Dritte übertragen oder Unterlizenzen vergeben.

(5) Die Parteien bewerten die vorgenannten Verpflichtungen des Vereins im Hinblick auf die vom Sponsor zu bezahlende Gesamtvergütung mit den folgenden Prozentsätzen:

- Veröffentlichung Webseite 25%
- Veröffentlichung Flyer- Plakatwerbung 25%
- Werbung am Kamelle-Sonntag: 50%

(6) Sollte vom Verein eine Teilleistung nicht erbracht werden, so kann der Sponsor Rechte nur hinsichtlich dieser Teilleistung geltend machen, während der Vertrag im Übrigen unberührt bleibt



## § 4 Branchenexklusivität

[optional]

Der Verein sichert dem Sponsor für die Vertragslaufzeit Branchenexklusivität im Bereich

einzugeben zu (nachfolgend zusammen "Branchenexklusivität"). Dies betrifft alle Geschäftsbereiche und Produkte, die in direkter Konkurrenz zu den Geschäftsbereichen und Produkten des Sponsors stehen. Ausnahmen hierzu bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Sponsor. Exklusivität bedeutet, dass der Verein nicht berechtigt ist, andere Sponsoring- oder Partnerverträge ungeachtet der Partner- oder Sponsorenkategorie in dem Bereich der oben beschriebenen Branchenexklusivität zu schließen oder entsprechende Rechte einzuräumen oder diesen Dritten gegenüber Marketing- oder Sponsoringleistungen zu erbringen. Die Branchenexklusivität schließt insbesondere solche Unternehmen ein, die mit dem Sponsor mittelbar oder unmittelbar in der exklusiven Branche in Konkurrenz stehen.

## § 5 Loyalität, Unterrichtung, Vertraulichkeit, Zweckbindung, Konkurrenzverbot

(1) Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Vertragsparteien werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.

(2) Sowohl Sponsor als auch der Verein werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.

(3) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Obliegenheiten sowie den gesamten Inhalt des Vertrages Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.

(4) Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art gegenüber Dritten ist nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort.

(5) Der Verein verpflichtet sich, die ihm vom Sponsor gemäß § 1 dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Produkte und Mittel ausschließlich für die in diesem Vertrag näher spezifizierten Zwecke zu verwenden.



## § 6 Haftungsausschluss

- (1) Der Sponsor schließt gegenüber dem Verein jegliche Haftung für einen Schaden aus, der nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Sponsors oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Sponsors beruht.
- (2) Der Verein haftet über die Erbringung seiner geschuldeten Leistung hinaus nicht für eine etwaige Nichterreichung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele, es sei denn, der Verein hat deren Realisierung durch schuldhaftes Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten bzw. durch grob fahrlässiges Verhalten erschwert oder vereitelt.
- (3) Der Sponsor ist sich darüber im Klaren, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Werbemöglichkeiten durch öffentlich-rechtliche Vorgaben oder die Regelwerke nationaler wie internationaler Sportverbände eingeschränkt sein können. Der Verein haftet nicht auf Schadensersatz bei Einschränkungen, die aufgrund solcher Vorgaben entstehen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt

## § 7 Aufrechnung, Abtretbarkeit

- (1) Die Aufrechnung mit Forderungen jedweder Art durch eine der Vertragsparteien ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Die Rechte und Pflichten sowie Forderungen und sonstigen Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei bzw. des jeweiligen Schuldners der Forderung oder des sonstigen Anspruches abtretbar.

## § 8 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
- b) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- c) in einem Handelsgeschäft des Sponsors ein Eigentümerwechsel stattfindet, auf der Anteilseigner Seite des Unternehmens des Sponsors wesentliche Veränderungen eintreten oder das Unternehmen des Sponsors von Rechts wegen oder aufgrund einer Vereinbarung im Wege der Vermögensübertragung, Verschmelzung, Spaltung oder des Formwechsels umgewandelt wird. Hierbei stimmen die Vertragsparteien überein, dass der Sponsor in den vorgenannten Fällen nur dann zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, wenn ihm die Fortführung des Vertrages unzumutbar ist. Dem Verein steht hingegen bereits dann ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu, wenn er durch eine der vorgenannten Maßnahmen in schutzwürdigen Interessen berührt wird.



## § 9 Schriftform, Zugang von Erklärungen, Teilunwirksamkeit

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Sponsoringvertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.

(2) An die andere Vertragspartei gerichtete Erklärungen sind schriftlich abzugeben. Mitteilungen per E-Mail, Telefax oder Telex sind nur wirksam, falls die Bestätigung durch Brief unverzüglich nachfolgt.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander etwaige Anschriftenänderungen unverzüglich mitzuteilen. Schriftliche Mitteilungen gelten nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie an die letzte der absendenden Vertragspartei bekannt gewordene Anschrift abgesandt worden sind.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

## § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz des Vereins.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins, soweit dies gesetzlich möglich ist.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Karneval für Geldern e.V.  
Verein

\_\_\_\_\_  
Sponsor

\_\_\_\_\_  
vertreten durch

\_\_\_\_\_  
vertreten durch